

# Ausführungsregel Nr.4

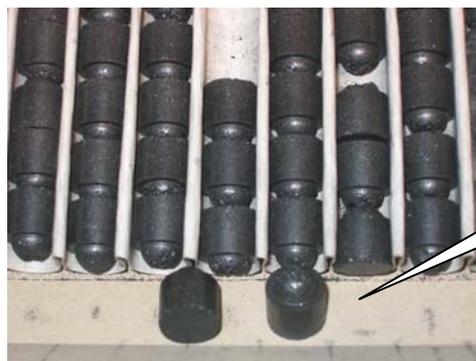
## Vorderlader

### Schiessen mit Vorderladerpresslingen

#### Grundlage:

Vom Handel werden für das Schiessen mit Vorderladerwaffen auch entsprechende Schwarzpulverpresslinge angeboten. Die Presslinge sind Munition im Sinne des Waffengesetzes. Zum Erwerb reicht ein Munitionserwerb auf grüner oder gelber WBK aus.

Schwarzpulverpresslinge erfordern beim Umgang keine Erlaubnis nach dem SprengG.



Beispiel von SP-Presslingen

#### Ausführungsregel laut Ausschreibung für die einzelnen Sportjahre

#### „ Wettbewerbe – Aus- u. Fortbildungsprogramm – Sportliche Auszeichnungen“:

Der DSB erkennt zwar die Möglichkeit, dass Schützen bereits weit unter 21 Jahren das Vorderladerschiessen betreiben können, sieht jedoch am Fehlen der Erlaubnis nach §27 SprengG. ein Sicherheitsdefizit.

Schützen die einen Lehrgang nach §27 SprengG. absolviert haben sind im Umgang und in der Handhabung mit Schwarzpulver geschult. Dies stellt für den DSB ein gewisses Maß an Sicherheit beim Vorderladerschiessen dar.

In den Ausschreibungen des DSB für Wettbewerbe eines Jahres wird deshalb im Teil 5 „Allgemeine Bestimmungen und besondere Hinweise zur Ausschreibung“ eine gültige Erlaubnis nach §27 des Sprengstoffgesetzes gefordert.

Dies gilt besonders für die Vorderlader - DSB- Wettbewerbe der Deutschen Meisterschaft, Ranglistenturnier und den Deutschland - Cup Vorderlader.

Wir empfehlen den Verbänden und dessen Untergliederungen entsprechend auch in den Ausschreibungen zu verfahren.